

Das Neujahrsgeschenk der bernischen Juristen an Professor Huber

Autor(en): **A.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **2 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-633107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Groll war vergessen. Bald standen wir auf der Paßhöhe und warfen verliebte Blicke nach dem Titlis, auf dem wir morgen stehen wollten, dann rechtsumkehrt! und tausend hinunter! Leider wurde der Schnee stets schlechter, er fing an zu kleben und machte jede Kunst zu Schanden; es hieß also schnurgerade abfahren, dazu geschaukelt wie ein Schiff auf stürmischer See.

Es war eine Stunde nach Mittag, als wir im Hotel anlangten, durstig und müde. Doch kaum hatten wir uns etwas restauriert, lärmte das Telephon und Hals über Kopf mußten wir aufbrechen, um selbigen Tages noch Meiringen zu erreichen. Mit wehmütigem Blick nahm ich Abschied vom rundlich-behäbigen Titlis und folgte dann unserem Kander, dessen Körpergewicht trefflich geeignet war, eine Art Tracé in den nassen Schnee zu bahnen; da zudem jeder Abdruck seiner

stattlichen Gestalt im Schnee gut zu erkennen war, konnten wir mit leichtester Mühe all die gefährlichen Stellen umgehen.

Der Uebergang von den weißen Gefilden in die Waldregion war von übermächtigem Zauber. Herrlich kühle Luft umfächelte die heißen Glieder, die Berge strahlten in wunderfamen Lichte, rauschende Quellen sprangen unter den letzten Resten der mächtigen Schneedecke hervor, um sich zum wilden Bergbach zu vereinigen.

Nun war die Höhe erreicht. Ein letzter, umfassender Blick noch und hinter uns schwand das traumschöne Tal, die leuchtenden Spitzen tauchten unter, bald umfing uns wieder der Trubel des Alltagslebens. Jetzt rührte sich auch die leidliche Natur: in wahren Landsknechtsschritten strebten wir dem Dorf entgegen, um dort an kühlen Brunnen den ungeheuren Durst zu stillen.



Prof. Dr. Huber.

Das Neujahrsgeſchenk der bernischen Juristen an Profefſor Huber.

Auf den 1. Januar 1912 iſt bekanntlich das neue ſchweizeriſche Zivilgeſetzbuch in Kraft getreten, dieſes echt volkstümliche Rechtsbuch, das nach langen Vorarbeiten ſein Verfaſſer, Profefſor Eugen Huber, in neun-jähriger, fruchtbarer parlamentariſcher Tätigkeit vertreten und durchgeſetzt hat. Der Traum unſerer Großväter, das Ideal eines Joſchke und anderer Patrioten iſt damit verwirklicht und noch dazu in einer Weiſe, um die uns das geſamte Ausland beneidet.

Dieſen wichtigen Tag wollte der berniſche Juristenverein nicht vorbeigehen laſſen, ohne ihn auch äußerlich für den Vater unſeres Zivilrechts zu einem Gedenktag zu ſtempeln. So wurde unſer Rudolf Wünger beauftragt, auf den Neujahrstag 1912 zwei Glasgemälde zu ſchaffen, welche dem Jubilar die Gefühle des Dankes und der Hochſchätzung verſinnbildlichen ſollten.

Wünger hat zwei Scheiben geſchaffen, von denen die eine die Rechtsweiſheit, die andere das Rechtsgefühl darſtellt.



Die Rechtsweiſheit.

Das Rechtsgefühl.

Im wallenden roten Mantel kodifiziert der Geſetzgeber das ſtrenge Recht, verbeißtändig von der Wiſſenſchaft mit der Fackel und der Staatsgewalt mit dem Scepter. Er lauſcht gleichſam dem Rechtsgefühl, das mit verbundenen Augen ohne Anſehen der Perſon entſcheidet, bereit auf das Höchſte zu ſchwören und ohne Gnade zu richten, nur geleitet vom ſittlichen Gefühl und wahrer Poefie; dieſe beiden Rechtsquellen ſind wiederum durch zwei weibliche Geſtalten verkörpert, zu deren Füßen ein Narr, der Humor der ſich über die veränderten mit Popf und Paragraphen handelnden Juristen luſtig macht. Der Geſetzgeber trägt unverkennbar die Züge Hubers; das weibliche Gegenſtück aber iſt nicht irgend eine Themis oder ſonſt eine mythologiſche, mangelhaft bekleidete Frauenzimmer, ſondern eine wahrſchaftliche Bernerin in der Arbeitstracht des Volkes.

Beſchenker, Schenker und Künſtler können ihre Freude an dem Werke haben. Az.